



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 07.02.2022
in der Sporthalle Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Erscheint um 19.05 Uhr zu TOP 2

Doppler, Christopher

Finkenzeller, Reinhard

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Erscheint um 20.30 Uhr zu TOP 1.4 NÖ-Sitzung

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Erscheint um 20.03 Uhr zu TOP 11

Straub, Regina

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 17.01.2022**
- 2. Bauangelegenheiten**
 - 2.1 Tekturantrag zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Doppelgaragen, Bauort:FI-Nr.355/2 Gmkg Karlskron, Josephenburg 54, Karlskron
- 3. Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**
 - 3.1 Bauleitplanung Gemeinde- Einbeziehungssatzung "Pobenhausen-Ost" Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 4 a Abs.3 i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB, Prüfung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen und Satzungsbeschluss
- 4. Bauleitplanung Nachbargemeinden**
 - 4.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden- Gemeinde Karlshuld Aufstellung Einfacher Bebauungsplan "Schrobenhausener Straße" Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB
- 5. Neubau Kindertagesstätte Karlskron**
 - 5.1 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Landschaftsbauarbeiten für den Neubau der Kindertagesstätte in Karlskron
 - 5.2 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Spielgeräte für den Neubau der Kindertagesstätte in Karlskron
- 6. Information über die Erweiterung einer bestehenden ortsfesten Funkanlage (5G-Sendeanlage), FI.Nr. 718, Gemarkung Pobenhausen, der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG**
- 7. Umschuldung mehrerer Darlehen bei der BayernLabo mit auslaufender Zinsbindung**
- 8. Feststellung der Jahresrechnung 2020**
- 9. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2020**
- 10. Entlastung der Jahresrechnung 2020**
- 11. Förderung von Kindern in auswärtigen Einrichtungen nach BayKiBiG im Jahr 2022**
- 12. Anfragen und Mitteilungen**
 - 12.1 Mitteilung zum aktuellem Inzidenzwert
 - 12.2 Helfer vor Ort
 - 12.3 Erneuerung eines Teilbereiches der Straße „Am Bachl“ und den Neubau der Brücke an der Ambachstraße über den Pobenhausener Mühlbach
 - 12.4 Öffentlicher Bücherschrank
 - 12.5 Kindergarten- und Kinderkrippengruppen ab September
 - 12.6 Buslinie 18 durch Brautlach

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 17.01.2022

Anmerkung des **Vorsitzenden** zur Niederschrift zu TOP 5.1 „Zukunft der Teichkläranlage Aschelsried“ und TOP 5.2 Ertüchtigung der Pump- und Vakuumstationen“. Hier wird die Verwaltung die noch fehlenden Dokumentationen mit aufnehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.01.2022 in der zugesandten Form. Die Verwaltung ergänzt bei Tagesordnungspunkt 5.1 „Zukunft der Teichkläranlage Aschelsried“ und TOP 5.2 „Ertüchtigung der Pump- und Vakuumstationen“ die noch fehlenden Dokumentationen.

GRin Brüderle ist zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht anwesend

Angenommen

Ja 0 Nein 0 pers. beteiligt 0

TOP 2 Bauangelegenheiten**TOP 2.1 Tekturantrag zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Doppelgaragen, Bauort:FI-Nr.355/2 Gmkg Karlskron, Josephenburg 54, Karlskron**

Mit dem Tekturantrag wird zum genehmigten Bauantrag BV210952 vom 17.11.2021 auf dem Grundstück FI-Nr.355/2 Gmkg Karlskron, Josephenburg 54 in Karlskron, zum Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Doppelgaragen folgende Änderung beantragt.

Bezugspunkt an der Zufahrt -0,175 m statt - 0,125 m. Das Wohnhaus bleibt auf dem ursprünglichen Niveau.

Die Garagen werden um 0,05 m tiefer zum Bezugspunkt geplant.

Garage 1 im Osten 7,00 m Länge statt 6,00 m.

Fertigteilgarage im Westen Länge 8,00 m statt 9,00 m.

Decke Kellergeschoß und EG 0,22 m statt 0,20 m, somit OK RFG – Schnittpunkt DH statt 4,28 m => 4,32 m.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Wohnbaufläche dargestellt. Gemäß der §§ 4 und 12 der BauNVO sind in allgemeinen Wohngebieten Einfamilienhäuser und Garagen für deren Nutzung zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Tekturantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen
Ja 15 Nein 0

TOP 3 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron

TOP 3.1 Bauleitplanung Gemeinde- Einbeziehungssatzung "Pobenhausen-Ost" Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 4 a Abs.3 i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB, Prüfung der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen und Satzungsbeschluss

Abwägungs- und Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderats am 07.02.2022

A) Behandlung der eingegangenen Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- DB Immobilien
- Deutsche Telekom
- Deutsche Post
- Bayerischer Bauernverband Ingolstadt
- Landesbund für Vogeschutz
- Bund Naturschutz Kreisgruppe DN-SOB
- Telekom Technik
- WZV Anrbachgruppe
- Wasserverband Donaumoos IV
- Stadt Ingolstadt
- Markt Hohenwart
- Gemeinde Brunnen

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 17.12.2021)
- Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 02.12.2021)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kommunalaufsicht (Schreiben vom 01.12.2021)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung (Schreiben vom 23.12.2021)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Gesundheitsamt (Schreiben vom 01.12.2021)
- Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen (Schreiben vom 07.12.2021)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen (Schreiben vom 06.12.2021)
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 30.11.2021)
- Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 14.12.2021)
- Bayernwerk Netz (Schreiben vom 07.12.2021)
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 06.12.2021)
- Markt Manching (Schreiben vom 01.12.2021)
- Markt Reichertshofen (Schreiben vom 02.12.2021)
- Gemeinde Baar-Ebenhausen (Schreiben vom 23.12.2021)
- Gemeinde Karlshuld (Schreiben vom 14.12.2021)

➔ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauamt (Schreiben vom 04.01.2022)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 12.01.2021)
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 20.12.2021)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 30.11.2021)
- Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 06.12.2021)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 30.11.2021)

B) Aus der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauamt (Schreiben vom 04.01.2022)

Stellungnahme:

Präambel:

In die Präambel wurde nun § 34 BauGB ergänzt. Jedoch wird dort immer noch § 10 BauGB mit aufgeführt. § 10 BauGB ist die Grundlage von Bebauungsplänen nicht jedoch von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB. Die Verfahrensrechtlichen Vorschriften zum Erlass einer Einbeziehungssatzung sind in § 34 Abs. 5 und 6 BauGB geregelt.

Festsetzungen:

Zu 3.1:

Aufgrund des Bauschutzbereich des Flugplatzes Manching wird die Höhenentwicklung von Gebäuden auf max. 12 m begrenzt. Hierbei handelt es sich nur um eine Höchstgrenze aufgrund von luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen. Die Festsetzung hingegen suggeriert, dass alle Gebäude bis zu dieser Höhe zulässig sind.

Hierbei wird nicht berücksichtigt, dass sich das Maß der baulichen Nutzung anhand der Umgebungsbebauung bestimmt und damit bereits durch die Wand- und Firsthöhen der Umgebungsbebauung entsprechende Vorgaben und Beschränkungen vorliegen. Nur darüber hinaus gelten noch die o.g. Einschränkungen des Bauschutzbereiches.

Es sollte daher nochmals in der Satzung klargestellt werden, dass sich das zulässige Maß der baulichen über die vorhandene Umgebungsbebauung bestimmt und zusätzlich die Höhe von baulichen Anlagen aufgrund des Bauschutzbereich des Flugplatz Manching auf max. 12 m begrenzt ist.

Abwägungsvorschlag:

Die Präambel wird entsprechend der Angabe korrigiert.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist in der Festsetzung Nr. 3.1 geregelt. In der Begründung soll zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt werden, dass sich diese

Höhe aus der Umgebungsbebauung ableitet und die luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen damit auch (nachrangig) eingehalten werden können.

Beschluss:

Präambel und Begründung sind wie in der Stellungnahme aufgezeigt zu korrigieren bzw. klarzustellen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

2. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 12.01.2022)**Stellungnahme:**

Ein Großteil der Hinweise aus der Stellungnahme von 2018 wurde umgesetzt. Allerdings muss hinsichtlich der geplanten Ausgleichsfläche sichergestellt werden, dass diese dinglich gesichert wird und dass die notwendigen Herstellungs- und Pflegehinweise definiert sind.

Dafür muss ein Freiflächengestaltungsplan- wie in der Stellungnahme aus 2018 bekannt – mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und nachgereicht werden. Erst danach kann und muss die Ausgleichsfläche dinglich gesichert werden, da diese auf einem separaten Privatgrundstück umgesetzt werden soll.

Erst wenn diese beiden Unterlagen nachgereicht wurden, besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Abwägungsvorschlag:

Auf die Notwendigkeit eines Freiflächengestaltungsplans im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird in der Satzung hingewiesen, auf die notwendige dingliche Sicherung in der Begründung. Eine weitergehende verbindliche Regelung auf Bauleitplanebene aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage für derartige Vorgaben ist nicht möglich. Es wird auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verwiesen.

Beschluss:

Die Hinweise sind zur Umsetzung in der Baugenehmigung in der Satzung ausreichend berücksichtigt.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

3. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 20.12.2021)**Stellungnahme:**

Derzeit ist die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Pobenhausen Ost“ in Planung. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Pobenhausen. Im südlichen Bereich innerhalb des Umgriff ist eine Halle im Bestand, die vom ortsansässigen Bauunternehmen als Lagerhalle betrieben wird. Die Verträglichkeit zwischen einer möglichen zukünftigen Wohnnutzung und der bestehenden Gewerbenutzung wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung durch das nach §29 b BImSchG anerkannte Institut der Fa. Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit Bericht 7463.1/2021-TK vom 30.07.2021 überprüft. In dieser wurde jedoch keine Vorbelastung möglicher umliegender Emittenten berücksichtigt. In Anlage 4.2 der oben genannten Schalltechnischen Untersuchung geht jedoch hervor, dass die jeweiligen Immissionsrichtwerte für ein Dorf-Mischgebiet in Höhe von 60 dB(A) zur Tageszeit (während des Nachtzeitraumes

herrscht kein Betrieb der betrachteten Lagerhalle) an allen betrachteten Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Demzufolge kann nach Nr. 3.2.1 TA Lärm die Bestimmung der Vorbelastung entfallen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Pobenhausen Ost“ keine Einwände. In den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung sollte jedoch auf die schalltechnische Untersuchung (Bericht 7463.1/2021-TK vom 30.07.2021) verwiesen werden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Das Gutachten ist bereits als Anlage der Begründung beigefügt. Ein weiterer Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

4. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 30.11.2021)

Stellungnahme:

Zu o.g. Einbeziehungssatzung haben wir mit Schreiben vom 06.09.2018, Az. 2-4622-ND-11347/2018, als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Die Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Weitere Anregungen sind auf Grundlage der nun vorgelegten Unterlagen nicht veranlasst.

Abwägungsvorschlag:

Die o. g. Stellungnahme wurde am 22.11.2021 wie folgt abgewogen:

„Die Hinweise zur Wasserversorgung, zu Grundwasser- und Bodenschutz sowie zu Altlasten werden zur Kenntnis genommen und zusammengefasst in die Begründung aufgenommen.

Die Erläuterungen zum Umgang mit Abwasser werden in die Begründung aufgenommen.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalsystems wird voraussichtlich von dem geplanten Vorhaben nicht berührt. Eine Überprüfung kann ggf. im Rahmen einer von der vorliegenden Satzung unabhängigen Maßnahme vorgenommen werden.“

Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Die Hinweise werden zusammengefasst in die Begründung aufgenommen.“

Beschluss:

Die Hinweise wurden in die Begründung eingearbeitet. Da keine neuen Informationen vorgebracht werden, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 05.12.2021)

Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gern. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Der Hinweis auf die Belange der Bodendenkmalpflege ist in der Satzung bereits enthalten. Daher besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 30.11.2021)

Stellungnahme:

hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 16.08.2018 (K-558-18-SON) zu o.g. Beteiligung aufrecht.

Abwägungsvorschlag:

Das Bundesamt hat zur Lage im Bauschutzbereich und zur Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen Stellung genommen.

Die o. g. Stellungnahme wurde am 22.11.2021 wie folgt abgewogen und beschlossen:

„Die Festsetzung der max. Höhe baulicher Anlagen wird in die Satzung aufgenommen. Eine Erläuterung entsprechend der Stellungnahme wird in die Begründung aufgenommen.“

Beschluss:

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen wurde in die Satzung eingearbeitet. Da keine neuen Informationen vorgebracht werden, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

C) Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die eingegangenen Anregungen zur Planung werden im Sinne der Behandlungsvorschläge abgewogen.

Der Einbeziehungssatzung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07.02.2022 als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 4 Bauleitplanung Nachbargemeinden

TOP 4.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden- Gemeinde Karlshuld Aufstellung Einfacher Bebauungsplan "Schrobenhausener Straße" Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Karlshuld bei der Aufstellung des Einfachen Bebauungsplans „Schrobenhausener Straße“ im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB beteiligt. Es findet die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 20.01.22 bis 18.02.2022 statt.

Anlass und Ziel der Planung

In der Gemeinde Karlshuld besteht aufgrund der Nähe zu Ingolstadt und dem Großraum München ein erheblicher Siedlungsdruck. In der jüngeren Vergangenheit wurden im Bereich der Schrobenhausener Straße mehrere Bauanträge gestellt. Die als längstes Straßendorf Bayerns charakterisierte Gemeinde Karlshuld muss die Innenbereichslage des einzelnen Bauvorhabens in jedem Fall individuell prüfen. Die Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches ist dabei oft nicht eindeutig zu beurteilen. Auch die dabei meist geplante hohe Baudichte kollidiert mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde. Diese sieht den Bereich Schrobenhausener Straße als peripheren Raum, in dem keine großflächige neue Siedlungsfläche und hohe Baudichte geschaffen werden sollen. Zudem lässt das Abwassersystem der Gemeinde (Vakuumentwässerung) nur beschränkte Anschlusswerte innerhalb des Leitungsnetzes zu.

Im Zuge der FNP-Neuaufstellung der Gemeinde Karlshuld werden die städtebaulichen Entwicklungsziele bekräftigt.

Seit dem 8.3.2000 regelt ein einfacher Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung, die Mindestgrundstücksgröße, die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden sowie die Tiefe der Baugrundstücke in der Gemeinde, ausschließlich der Bereiche, für die ein rechtskräftiger, qualifizierter Bebauungsplan besteht. Die Zulässigkeit neuer Bebauung bemisst sich nach den gesetzlichen Vorgaben im Sinne der §§ 34 und 35 BauGB. Es besteht somit die Gefahr einer

ungeordneten Entwicklung und einer sukzessiven Anhebung der Zulässigkeitsmaßstäbe für das Maß der baulichen Nutzung sowie den Verlust der Individualität einzelner Ortsteile.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereichs „Schrobenhausener Straße“ zu erreichen und die besondere Siedlungscharakteristik als Teil des längsten Straßendorfes Bayerns zu erhalten, wird der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt. Der einfache Bebauungsplan „Schrobenhausener Straße“ setzt Regelungen, die nur für den Bereich „Schrobenhausener Straße“ gelten, fest und formt Baurecht für die Baugrundstücke innerhalb der Geltungsbereichsgrenze.

Die Schrobenhausener Straße befindet sich am südwestlichen Randbereich der Gemeinde; sie verbindet die Augsburgener Straße, die in West-Ost-Richtung von der benachbarten Gemeinde Königsmoos in das Gemeinzentrum Karlshulds führt, mit dem Ortsteil Untergrasheim im Südwesten des Gemeindegebietes. Das Plangebiet „Schrobenhausener Straße“ ist rund 2,4 km lang und erstreckt sich zwischen den Querstraßen Augsburgener Straße im Norden und Oberer Kanal im Süden. Die Grundstücke befinden sich mit Ausnahmen von den öffentlichen Verkehrsflächen und dem Dettenhofener Weggraben alle in privatem Besitz.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des Einfachen Bebauungsplans „Schrobenhausener Straße“ befasst und erhebt keine Einwendungen oder Anregungen zum Einfachen Bebauungsplan bzw. die Gemeinde Karlskron ist nicht in Ihren Öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 5 Neubau Kindertagesstätte Karlskron

TOP 5.1 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Landschaftsbauarbeiten für den Neubau der Kindertagesstätte in Karlskron

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk Landschaftsbauarbeiten bekannt. Es wurden 12 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon wurden 4 Angebote abgegeben. Das Angebot der Firma Pillmeier GmbH aus Offenstetten stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 477.275,92 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Landschaftsbauarbeiten an die Firma Pillmeier GmbH aus Offenstetten mit einer Bruttoangebotssumme von 477.275,92 € zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 5.2 Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe Gewerk Spielgeräte für den Neubau der Kindertagesstätte in Karlskron

1. Bürgermeister Kumpf gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis für das Gewerk Spielgeräte bekannt. Es wurden 13 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Hiervon wurden 6 Angebote abgegeben. Das Angebot der Firma Proludic aus Gingen an der Fils stellt in der

Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 105.464,94 € dar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Spielgeräte an die Firma Proludic aus Gingen an der Fils mit einer Bruttoangebotssumme von 105.464,94 € zu.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 6 Information über die Erweiterung einer bestehenden ortsfesten Funkanlage (5G-Sendeanlage), Fl.Nr. 718, Gemarkung Pobenhäuser, der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Am 18.01.2022 ging im Rathaus ein Schreiben (siehe Anlage) der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG ein. Der Betreiber der ortsfesten Funkanlage informierte, dass sie ihren Standort am Pobenhäuser Ortsrand um eine 5G-Sendeanlage erweitern.

Bürgermeister Kumpf berichtet den Gemeinderat über sein Gespräch mit dem Betreiber.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Umschuldung mehrerer Darlehen bei der BayernLabo mit auslaufender Zinsbindung

Im Jahr 2022 laufen von folgenden Darlehen mit einer Restschuld von insgesamt 1.137.546 € die Zinsbindungen aus:

Lfd. Nr.	Bank	Kredit-Nr.	Darlehenssumme	Restbetrag Ende Zinsbindung	Zinssatz	Zinsbindung bis	Laufzeitende
1	BayLabo	1000019106	305.000,00 €	240.950,00 €	2,24%	15.02.2022	15.11.2041
2	BayLabo	1000019129	100.000,00 €	79.000,00 €	2,42%	15.05.2022	17.02.2042
3	BayLabo	1000019144	109.000,00 €	86.110,00 €	2,19%	15.05.2022	17.02.2042
4	BayLabo	1000019113	100.000,00 €	79.000,00 €	2,19%	15.05.2022	17.02.2042
5	BayLabo	1000019159	140.986,00 €	107.386,00 €	2,03%	15.05.2022	17.02.2042
6	BayLabo	1000018849	100.000,00 €	79.000,00 €	2,04%	15.05.2022	17.02.2042
7	BayLabo	1000019408	170.000,00 €	134.300,00 €	2,03%	15.05.2022	17.02.2042
8	BayLabo	1000018864	100.000,00 €	79.000,00 €	1,68%	15.08.2022	16.05.2042
9	BayLabo	1000019423	320.000,00 €	252.800,00 €	1,59%	15.08.2022	16.05.2042

Aufgrund der Unsicherheiten bei der Zinsentwicklung und der besseren Konditionen bei einer höheren Darlehenssumme sollte die Umschuldung dieser Darlehen zum Ablauf der Zinsbindung bereits jetzt durch ein Darlehen vertraglich geregelt werden.

Es wurden bei der BayernLabo und bei der DZ Hyp über die Raiffeisenbank im Donautal eG Angebote für eine Umschuldung mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 15 Jahren eingeholt. Die vierteljährliche Belastung aus Zins und Tilgung wird trotz der kürzeren Laufzeit nur leicht ansteigen.

Das günstigste Angebot wurde von der BayernLabo mit einem Zinssatz von 0,98 % vorgelegt. Das Angebot gilt allerdings nur für den Sitzungstag 07.02.2022 und muss am 08.02.2022 nochmals neu überrechnet werden. Es wird aber voraussichtlich das günstigere Angebot bleiben.

Beschluss:

Die Gemeinde schuldet die Darlehen mit auslaufender Zinsbindung bei der BayernLabo um. Die Darlehen werden von einem Darlehen bei der BayernLabo mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 15 Jahren und einem Zinssatz von 0,98 % abgelöst. Sollte der angebotene Zinssatz am 08.02.2022 keine Gültigkeit mehr haben, wird das Darlehen auch zu dem geänderten Zinssatz abgerufen, solange es das günstigere Angebot bleibt.

Angenommen**Ja 15 Nein 0****TOP 8 Feststellung der Jahresrechnung 2020**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 16.12.2021 die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen.

Es wurden folgende Anregungen bzw. Prüfungsempfehlungen festgehalten:

- **Beschlüsse und Niederschriften sind seit Oktober 2020 im Ratsinformationssystem eingearbeitet, die Beschlussverfolgung ist aber noch nicht optimal.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beschlussverfolgung entspricht dem derzeitigen Stand des eingesetzten Programms Session. Sowohl der Verwaltung als auch dem Programmhersteller LivingData ist bewusst, dass die Übersichtlichkeit und Anwendung des Programms nicht optimal ist. Nach Auskunft von LivingData ist eine Überarbeitung des Programms in Planung.

Von Seiten der Verwaltung wird zukünftig auf eine zügigere und sorgfältigere Abarbeitung der Beschlüsse im Session geachtet.

GRin Froschmeir fragt an, wann mit einem überarbeiteten Programm zu rechnen ist? Man wird immer vertröstet. Kann hierfür kein Zeitpunkt seitens der Verwaltung festgelegt werden? Wenn momentan nichts anderes möglich ist, dann wäre sie auch mit der alten Version der Beschlussverfolgung zufrieden.

Geschäftsleiter Herr Donaubauer erklärt hierzu, dass die Verwaltung zu diesem Thema keinen Einfluss hat. LivingData will die Darstellung der Beschlussverfolgung grundsätzlich ändern. Der Zeitpunkt ist der Verwaltung nicht bekannt. Über die derzeitige Version wäre eine umständliche Lösung möglich, die Beschlussverfolgung ins Ratsinformationsportal zu stellen. Die Verwaltung wird bei LivingData nochmals nachfragen.

- 1. **Detailuntersuchung ehemalige Haumülledeponie Pobenhausen**
 2. **Detailuntersuchung ehemalige Hausmülledeponie Grillheim**
 3. **Abwasserkonzept der Zukunft – Baugrunduntersuchung**
 4. **Neubau Sporthalle – Beauftragung LP 9 Planungsbüro**
 5. **Neubau Kindertagesstätte – Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten**
 6. **Sanierung Brücken und Straßen Am Bachl und Kramerstraße – Planungsleistungen**
 7. **Neubau Kindertagesstätte – Auftragsvergabe Zimmerer- und Holzbauarbeiten**

Die Vergaben wurden geprüft. Es wurden keine Anregungen bzw. Beanstandungen vermerkt.

- **Auffällig sind bei verschiedenen Mitarbeitern über mehrere Jahre hohen Überstundenstände. Die Verwaltung wird hierzu nochmals um Stellungnahme gebeten.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die teilweisen hohen Überstundenzahlen werden schrittweise abgebaut.

Eine Stellungnahme der Verwaltung zur Personalsituation wird in einer der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung erfolgen.

- **Die vorhandenen Bestandsverzeichnisse sind zu aktualisieren und zukünftig auf dem neuesten Stand zu halten.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorhandenen Bestandsverzeichnisse sind von 2008 oder später. Die Bestandsverzeichnisse werden Schritt für Schritt auf den aktuellen Stand gebracht. Für die Bereiche Schule, Feuerwehr und Rathaus wurden bereits neue Verzeichnisse erstellt.

- **Bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung bestehen Defizite – zukünftig sollte diese effizienter eingesetzt werden.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2020 standen den Einnahmen in Höhe von 43.300 € Ausgaben in Höhe von 45.185,71 € gegenüber.

Für die Verkehrsüberwachung ist ein Zeitaufwand von 20 Stunden im Monat vorgesehen. Eine „wirtschaftlichere“ Verkehrsüberwachung kann nur erreicht werden, wenn die Verkehrsüberwachung nur noch dort eingesetzt wird, wo verhältnismäßig mehr Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden.

Da die Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen zum 09.11.2021 erheblich angehoben wurden, sind in den kommenden Jahren keine Defizite zu erwarten.

1. Bürgermeister Kumpf merkt an, dass die Verkehrsüberwachung nicht angeschafft wurde, damit die Gemeinde Gewinne erzielt, sondern hauptsächlich um eine gewisse Verkehrsberuhigung zu erzielen.

GR Hagl regt an, dass der Blitzer zu verkehrsreichen Zeiten aufgestellt werden sollte und nicht, wie vor kurzem in der Riedelstraße, um 10:00 Uhr, wo niemand unterwegs ist.

GRin Froschmeir teilt mit, dass die Geschwindigkeitsanzeige an der Hauptstraße nicht die korrekte Geschwindigkeit anzeigt, sondern immer 3-4 km/h zu viel. Dies haben auch schon mehrere Gemeinderäte festgestellt.

Der Vorsitzende wird dies überprüfen lassen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Karlskron für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Angenommen
Ja 15 Nein 0

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2020 wurden auch die Haushaltsüberschreitungen, welche ab einem Betrag von 3.500 € einzeln im Rechenschaftsbericht 2020 (S. 13) aufgeführt sind, geprüft.

Die Haushaltsüberschreitungen der Jahresrechnung 2020 werden genehmigt.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 10 Entlastung der Jahresrechnung 2020

Mit Beschluss vom 07.02.2022/ TOP8-9 wurde die Jahresrechnung 2020 festgestellt. Die Entlastung der Jahresrechnung kann somit nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Für die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Karlskron wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Entlastung erteilt.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 11 Förderung von Kindern in auswärtigen Einrichtungen nach BayKiBiG im Jahr 2022

GR Schwinghammer erscheint zur Sitzung.

Träger von Kindertageseinrichtungen haben einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Förderanspruch errechnet sich anhand eines vom Ministerium festgelegten Basiswertes multipliziert mit dem Buchungszeitfaktor und dem Gewichtungsfaktor. Bei behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern kann zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde vom für diese Personengruppe festgelegten Gewichtungsfaktor von 4,5 nach oben abgewichen werden.

Derzeit werden ein Hortkind, zehn Kindergartenkinder und zwei Krippenkinder in auswärtigen Einrichtungen betreut. Bei zwei dieser Kinder handelt es sich um behinderte Kinder, bei denen von dem Gewichtungsfaktor von 4,5 abgewichen werden kann. Von den Trägern wurde ein Antrag auf Abweichung auf einen Faktor von 6,11 (Mehrkosten für 2022 ca. 4.100 € nach Abzug der staatlichen Förderung) bzw. 8,09 (Mehrkosten für 2022 ca. 3.700 € nach Abzug der staatlichen Förderung) gestellt. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt des Landkreises liegt ein Gewichtungsfaktor von 6,11 noch im normalen Bereich. Der Faktor von 8,09 liegt allerdings erheblich über dem Durchschnitt. Die Gemeinde kann die vom Gewichtungsfaktor 4,5 abweichende Förderung ablehnen.

Für diese Kinder, die in auswärtigen Einrichtungen untergebracht sind, erstattet die Gemeinde an die Träger für das Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von ca. 127.000 €. Vom Staat erhält die Gemeinde hierfür eine Förderung in Höhe von ca. 71.500 €.

Zusätzlich fallen aus der Abrechnung für das Jahr 2021 noch Zahlungen in Höhe von ca. 20.000 € an, für die eine Förderung in Höhe von ca. 10.500 € gewährt wird.

Beschluss:

Die Gemeinde genehmigt den beantragten erhöhten Gewichtungsfaktor von 6,11 bzw. 8,09 für die in auswärtigen Einrichtungen untergebrachten behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder.

Angenommen
Ja 16 Nein 0

TOP 12 Anfragen und Mitteilungen

TOP 12.1 Mitteilung zum aktuellem Inzidenzwert

1. Bürgermeister Kumpf teilt mit, dass der aktuelle Inzidenzwert des Landkreises 2.442 beträgt. Außerdem informiert er, dass am Montag, 14.02.2022 in der Sporthalle Karlskron wieder ein Impftermin stattfindet.

TOP 12.2 Helfer vor Ort

Der Vorsitzende berichtet, dass sich bisher 11 Bürger bereit erklärt haben, sich als Helfer vor Ort (HvO) zu engagieren. Somit könnte in Karlskron wieder eine Rot-Kreuz-Station entstehen.

TOP 12.3 Erneuerung eines Teilbereiches der Straße „Am Bachl“ und den Neubau der Brücke an der Arnbachstraße über den Pobenhausener Mühlbach

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die Baumaßnahme „Am Bachl“ und dem Neubau der Brücke an der Arnbachstraße in Pobenhausen.

Ein Bauabschnitt beinhaltet den Abriss der bestehenden Brücke sowie den Bau eines neuen Brückenbauwerks an gleicher Stelle. Um die Zuwegung zum Wohngebiet Arnbachstraße während der Bauausführung zu gewährleisten, wird temporär eine Behelfsbrücke errichtet. Die Anwohner werden hierüber frühzeitig benachrichtigt. Letzte Woche wurden bereits die Bäume gefällt.

Diese Maßnahme beginnt voraussichtlich am 14.02.2022 mit den vorbereitenden Maßnahmen und dem Abriss der Brücke ab dem 25.02.2022.

In einem weiteren Bauabschnitt wird die Straße „Am Bachl“ vom Kreuzungsbereich in Richtung Schrobenshausener Straße erneuert.

Diese Maßnahme beginnt voraussichtlich am 04.07.2022. Die Baumaßnahmen enden voraussichtlich Ende Oktober.

Ziel ist es die Verkehrssicherheit zu erhöhen und das Bauwerk sowie die Straße nach den allgemeingültigen Regeln auf den neuesten Stand zu bringen.

Die bestehende Straßenbeleuchtung soll erweitert (Aufstockung der Anzahl der Leuchten) und durch LED- Beleuchtungsanlagen ersetzt werden. Das neue Beleuchtungskonzept zielt darauf ab auch die Zuwegung zum vorhandenen Spielplatz sowie das Brückenbauwerk in der Arnbachstraße besser auszuleuchten.



TOP 12.4 Öffentlicher Bücherschrank

Der Vorsitzende teilt mit, dass in letzter Zeit immer wieder die Nachfrage nach einem „öffentlichen Bücherschrank“ aufgetreten ist. Als bester Standort hierfür, hat sich nun der Nebeneingang (von der Hauptstraße her) zum Rathausanbau herauskristallisiert. Der Vorbau ist vom Rathausanbau durch die neugeschaffenen Büroräume abgetrennt. Ansprechpartnerin ist Frau Ella Michel.

TOP 12.5 Kindergarten- und Kinderkrippengruppen ab September

Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeinderäte über die Anmeldezahlen im Kindergarten und in der Kinderkrippe. Wegen der vielen Anmeldungen werden im September in der Kinderkrippe 5 Gruppen und im Kindergarten 8 Gruppen benötigt. Diese Gruppen können jedoch nur gebildet werden, wenn das entsprechende Personal vorhanden ist, dies wurde den Eltern bei der Anmeldung auch mitgeteilt. Hierfür werden zusätzlich 6 Personen mehr benötigt. Es muss jedoch noch alles genau ausgewertet werden.

Für den Kindergarten ist die Gruppenanzahl momentan nicht so problematisch, da im September im neuen Kindergarten 4 Gruppen gebildet werden können. Die Schwierigkeit ergibt sich, wenn der Kindergarten Sonnenschein abgerissen wird.

Auf die Frage von **GRin Brüderle** nach dem momentanen Stand des Waldkindergartens, antwortet der **Vorsitzende**, dass sich dieser in der Vorbereitung der Bauleitplanung befindet.

TOP 12.6 Buslinie 18 durch Brautlach

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Buslinie 18 momentan noch nicht durch Brautlach fährt, da die Mehrkosten in Höhe von 33.000 € über den Kreisausschuss beschlossen werden müssen. Die für 17. Februar angesetzte Kreisausschuss-Sitzung wurde auf März verlegt und bis dahin muss auf eine Freigabe gewartet werden.

Ende: 20:20 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron